

## Lehrlingsausbildung durch ZiviltechnikerInnen

### LEHRLINGE

Unter Lehrlingen versteht man Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem/r Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden (§ 1 BAG, Berufsausbildungsgesetz).

### LEHRBERECHTIGTE

Lehrberechtigt sind unter anderem ZiviltechnikerInnen (§ 2 BAG).

Im Fall der erstmaligen Ausbildung eines Lehrlings ist ein eigenes Verfahren notwendig, in dem die Lehrlingsstelle mit Feststellungsbescheid das Vorliegen der betrieblichen Voraussetzungen zur Ausbildung von Lehrlingen prüft (§ 3a BAG).

Die Lehrlingsausbildung ist nur zulässig, wenn der Betrieb so eingerichtet ist und so geführt wird, dass den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

Können in einem Betrieb diese Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden, ist es dennoch möglich, Lehrlinge auszubilden, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen hierfür geeigneten Betrieb erfolgt, in einem sogenannten Ausbildungsverbund (§§ 2, 2a BAG).

### AUSBILDERINNEN

Lehrberechtigte können die Ausbildung der Lehrlinge selbst durchführen oder diese Aufgabe einem/r AusbilderIn übertragen. Eine Pflicht zur Ausbilderbestellung besteht unter anderem, wenn Art oder Umfang des Betriebes eine fachliche Ausbildung des Lehrlings unter der alleinigen Aufsicht des/der Lehrberechtigten nicht zulassen, z.B. in einer Zweigniederlassung oder einem Betrieb mit vielen Lehrlingen (§ 3 BAG).

Zum/r AusbilderIn darf aber nur bestellt werden, wer die nötigen Fachkenntnisse besitzt und in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend als AusbilderIn zu betätigen sowie eine Ausbilderprüfung abgelegt hat.

■  
■  
**ZiviltechnikerInnen müssen KEINE Ausbilderprüfung ablegen, weil die ZiviltechnikerInnenprüfung seit 1.12.1997 dieser Ausbilderprüfung gleichgehalten wird.**

### **LEHRVERTRAG**

Der Lehrvertrag wird zwischen dem/der Lehrberechtigten und dem Lehrling schriftlich abgeschlossen und regelt das Lehrverhältnis. Der Lehrvertrag ist bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer spätestens bis 3 Wochen nach Lehrbeginn anzumelden (Formular).

Lehrlinge müssen auch zur Berufsschule (Formular) angemeldet werden.

### **RECHTE und PFLICHTEN**

Lehrlinge müssen unter anderem

- sich um die Erlernung des Berufes bemühen,
- mit Materialien und Werkzeugen sorgsam umgehen,
- die Berufsschule besuchen,
- Betriebsgeheimnisse wahren und
- dienstliche Anweisungen befolgen.

Lehrberechtigte müssen unter anderem

- für eine ordnungsgemäße Ausbildung sorgen,
- die Lehrlingsentschädigung bezahlen,
- für sichere Arbeitsbedingungen sorgen,
- den Lehrling schützen (z.B. vor Überforderung, vor Kollegen und Kolleginnen),
- den Lehrling zum Berufsschulbesuch anhalten und
- sind seit 01.01.2018 zur Übernahme der Internatskosten verpflichtet; diese Kosten werden dem Lehrberechtigten auf dessen Antrag durch die Lehrlingsstelle ersetzt.

### **LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG**

Die Höhe der Lehrlingsentschädigung ist im [Kollektivvertrag für Angestellte der ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen](#) geregelt.

### **PROBEZEIT; AUFLÖSUNG des LEHRVERHÄLTNISSES**

Die ersten 3 Monate der Lehrzeit gelten automatisch als Probezeit, in dieser Zeit können sowohl der/die Lehrberechtigte als auch der Lehrling (Zustimmungspflicht des gesetzlichen Vertreters) jederzeit einseitig ohne Angaben von Gründen lösen. Wesentlich für die Rechtswirksamkeit ist allerdings die Schriftform.

Eine einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit ist

- einerseits mit einer außerordentlichen Auflösung unter bestimmten gesetzlich näher definierten Voraussetzungen nach Durchführung eines Mediationsverfahrens
- andererseits aus schwerwiegenden, im Gesetz angeführten Gründen möglich.

Aber auch für eine einvernehmliche Auflösung gelten besondere Vorschriften und müssen einige Formvorschriften eingehalten werden (§ 15 Abs 2 - 5 BAG).

### **LEHRZEUGNIS, WEITERVERWENDUNGSPFLICHT**

Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling ein gebührenfreies Lehrzeugnis mit Angabe des erlernten Berufes und der Dauer des Lehrverhältnisses auszustellen. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses 3 Monate im Betrieb zu beschäftigen (§§ 16, 18 BAG).



## **LEHRBERUFE**

Es können nur jene Berufe erlernt werden, die in der Lehrberufsliste aufgezählt sind. Als Lehrberufe, die in ZiviltechnikerInnenbüros erlernbar sind, kommen vor allem Technische/r ZeichnerIn, Bautechnische/r ZeichnerIn, VermessungstechnikerIn, Bürokaufmann/-frau, PhysikalaborantIn, ChemielaborantIn, WerkstoffprüferIn, Sanitär- und KlimatechnikerIn in Frage.

## **FÖRDERUNGEN**

Für die Ausbildung von Lehrlingen gibt es diverse Förderungen für Ausbildungsbetriebe von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer ([www.lehre-foerdern.at](http://www.lehre-foerdern.at)). Für genaue Informationen empfehlen wir, mit der Lehrlingsstelle Kontakt aufzunehmen. Schauen Sie rein, es lohnt sich!

## **SOZIALVERSICHERUNG**

Auch der Lehrling unterliegt der Sozialversicherungspflicht und ist bei der Gebietskrankenkasse anzumelden.

## **LEHRLINGSSTELLEN**

Die Lehrlingsstelle/Bildungsabteilung der **WK TIROL** mit Formularen, etc. finden Sie unter <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/start.html>

Ihr Ansprechpartner ist Herr Michael Schrantz  
Tel. 0590905-7305, Email: [michael.schrantz@wktirol.at](mailto:michael.schrantz@wktirol.at)

## **WK VORARLBERG:**

<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/lehrlingsausbildung.html>

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Regina Nigsch  
Tel. 05522/305-264, Email: [Nigsch.Regina@wkv.at](mailto:Nigsch.Regina@wkv.at)

---

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:  
Kammer der ZiviltechnikerInnen I Arch + Ing  
für Tirol und Vorarlberg, Rennweg 1, Hofburg, Top 201, 6020 Innsbruck  
[arch.ing.office@kammerwest.at](mailto:arch.ing.office@kammerwest.at), [www.kammerwest.at](http://www.kammerwest.at)